presserat

Zulassungsbehörde ist streng neutral

Zeitung: Offenbar ist es zu einem Missverständnis gekommen

„Wie Deutschland und die USA um den Corona-Impfstoff kämpfen“ titelt eine Großstadtzeitung online. Sie berichtet, laut dem Bericht einer Sonntagszeitung versuche der damalige US-Präsident Trump, deutsche Wissenschaftler der Firma CureVac, die an einem potentiellen Corona-Impfstoff arbeiteten, mit hohen finanziellen Zuwendungen nach Amerika zu locken und das Medikament exklusiv für sein Land zu sichern. Ein Leser der Zeitung stört sich an dem im Bericht enthaltenen Absatz: „CureVac arbeitet seit Januar gemeinsam mit dem bundeseigenen Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel an der Herstellung eines Impfstoffs gegen das Virus.“ Das sei falsch, da das PEI mitnichten als Bundesbehörde in dieser Richtung forsche. Das PEI habe auf eine Anfrage unmissverständlich klargestellt, dass es keinen Vertrag zur Entwicklung eines Sars-CoV-2-Impfstoffs mit der Firma CureVac gebe. Als Zulassungsbehörde verhalte sich das PEI streng neutral, weshalb eigene klinische Prüfungen und Impfstoff-Produktentwicklungen oder eine Teilnahme an solchen ausgeschlossen seien. Die Rechtsabteilung der Zeitung räumt ein, dass nach heutigem Sachstand Tatsache sei, dass es keinen Vertrag zur gemeinsamen Entwicklung eines Impfstoffes zwischen dem Paul-Ehrlich-Institut und CureVac gegeben habe. Es sei hier offenbar zu einem Missverständnis gekommen, das Eingang in eine Agentur-Meldung gefunden habe und daher von weiten Teilen der Medien aufgegriffen worden sei. Die Zeitung werde die fehlerhafte Angabe korrigieren. Der Presserat stellt nach Überprüfung fest, dass die Zeitung eine Korrektur – wie angekündigt - ausgeführt hat.

Die Berichterstattung verstößt nicht gegen die journalistische Sorgfalt. Die Beschwerde ist unbegründet. Zwar ist die Behauptung, CureVac und PEI arbeiten gemeinsam an einer Impfstoffentwicklung, sachlich falsch. Die Reaktion kann sich jedoch auf das Agenturprivileg berufen. Sie hat die Nachricht aus einer Agentur-Meldung übernommen. Nachrichtenagenturen sind sogenannte privilegierte Quellen. Die Redaktion durfte sich daher auf die Richtigkeit der Information verlassen. Eine unzureichende Recherche ist ihr nicht vorzuwerfen. Auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex liegt nicht vor, da die Redaktion den inhaltlichen Fehler korrigiert hat.

Aktenzeichen:0261/21/2
Veröffentlicht am: 01.01.2021
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);
Entscheidung: unbegründet